Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 4 (1906-1907)

Heft: 6

Artikel: Das Stimmrecht der dauernd Unterstützten

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837909

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Dr. A. Bosshardt.

Redaktion: **Pfarrer A. Wild** in Mönchaltorf.

Verlag und Expedition: **Art. Institut Orell Füßli, Zürich.**

„Der Armenpfleger" erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
„ „ „ Postabonnenten Fr. 3. 10.
Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

4. Jahrgang. | 1. März 1907. | **Nr. 6.**

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Das Stimmrecht der dauernd Unterstützten.

Sieht man die kantonalen Armengesetze einmal auf diesen speziellen Punkt hin an, so findet man nur in den wenigsten darüber eine Äußerung. Daraus ist nun aber nicht zu schließen, daß über diese Materie überhaupt keine gesetzlichen Bestimmungen bestehen, daß also das Stimmrecht in den meisten Kantonen auch den dauernd Unterstützten ohne weiteres gewährt sei. Von den 24 Kantonen und Halbkantonen der Schweiz entziehen alle außer den welschen Kantonen durch ihre bezüglichen Staatsverfassungen den Unterstützungsbedürftigen das Stimmrecht. Als weißer Rabe unter den deutschen Kantonen erscheint merkwürdigerweise nur der Kanton Appenzell J.-Rh. In seiner Verfassung vom 24. Wintermonat 1872, Art. 16, 3 heißt es: Ausgenommen von der Stimmberechtigung und Wahlfähigkeit sind: 1. die mit Verbrechensstrafe Belegten oder durch richterliches Urteil Entehrten; 2. die Falliten bis zur Einsetzung in die bürgerlichen Ehren und Rechte. Übrigens wird der Stimmrechtsentzug in den Kantonen, wo er noch zu Recht besteht, doch nicht auf alle Armen schlechthin angewendet. Bern beispielsweise dehnt ihn aus auf die, die auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehen, auf die, die schuldige Verpflegungskosten nicht zurückerstattet haben und endlich auf die, die von der Spendkasse unterstützt worden sind und zugleich armenpolizeilich bestraft werden mußten, bis die vollständige Rückzahlung erfolgt ist. Nidwalden sagt: Armengenössige, die fortwährend für sich oder ihre Familie aus der Armenkasse unterstützt werden, sind von der Stimmfähigkeit ausgeschlossen. Tessin entzieht das Stimmrecht denen, die seit 1 Jahre unterstützt sind und während zwei Jahren keine Steuern bezahlt haben. Glarus in seinem modernen Armengesetz von 1903 geht in der Beschränkung des Stimmrechtsentzugs weiter: Ist jemand durch Leichtsinn oder Liederlichkeit unterstützungsgenössig geworden, so soll er für die Dauer des Genusses der Unterstützung in der Ausübung des Aktivbürgerrechts stille gestellt sein. Unter Rekursrecht an den Regierungsrat entscheidet darüber der Gemeinderat. Im Kanton Zürich bestimmt die Verfassung Art. 18: Die Einstellung im Aktivbürgerrecht und in der Wählbarkeit erfolgt:

1. mit dem Verluste der bürgerlichen Handlungsfähigkeit;
2. wegen entehrender Verbrechen oder Vergehen, durch gerichtliches Urteil;
3. infolge Konkurses, gleichviel ob durchgeführten oder wieder aufgehobenen, jedoch nur in Fällen der Verschuldung und durch gerichtlichen Entscheid auf die Dauer von 1—10 Jahren;
4. wegen dauernder Almosengenössigkeit und nur während derselben.

Das neue zürcherische Wahlgesetz, das im Wurfe liegt, will nun in § 8 nur die selbstverschuldet dauernd aus dem Armengut Unterstützten vom Stimmrecht ausschließen, bedeutet also offenbar eine Milderung der schroffen Bestimmung der Staatsverfassung, einen kleinen Fortschritt, und befindet sich ungefähr auf der Höhe der Glarnerischen Vorschrift. Bei der zweiten Lesung des Gesetzes im Kantonsrat wurde indessen ein Anlauf gemacht, den dauernd Unterstützten überhaupt, mag ihre Armut mit Selbstverschulden oder nicht zusammenhängen, das Stimmrecht zu sichern. Leider mißlang der Vorstoß, man konnte sich in der Mehrzahl nicht zu einer Liberalität den Unterstützungsbedürftigen gegenüber aufschwingen, die doch anderwärts, ohne Schaden zu stiften, besteht. Der Grund war augenscheinlich die Furcht vor dem Volke, das aus „Täubi" über diese Begünstigung der „Gemeindefresser" das ganze Gesetz bachab schicken könnte und sodann die Ehrfurcht vor dem Stimmrecht, das doch nur ehrenwerten, selbständigen Leuten zukomme. Es bleibt somit für den Kanton Zürich auch in Zukunft den dauernd Unterstützten, wenn Selbstverschulden vorliegt, das Stimmrecht entzogen — sofern das Gesetz nicht, allerdings aus anderen Gründen, zu Fall kommt. Wir halten diese Unterscheidung in selbstverschuldete und nicht selbstverschuldete Arme für unglücklich und undurchführbar. Ein wirkliches reines Selbstverschulden kann doch nach unserer heutigen Einsicht in den wenigsten Fällen konstatiert werden, wie viele Faktoren spielen da mit neben einer kleinen Portion Selbstverschulden! Und nun soll eine Behörde zu Gericht sitzen über einen Menschen und ein Urteil über seine Schuld oder Nichtschuld, über sein sittliches Verhalten sprechen; es kann nicht anders sein, als daß es ungerecht ausfällt und nach gewissen äußerlichen Merkmalen mechanisch entscheidet; denn einen Menschen vollkommen gerecht sittlich zu beurteilen, ist menschenunmöglich. Aber, wird man sagen, es handelt sich bei diesem Entscheid ja nicht über Leben und Tod des „Angeklagten", sondern nur darum, soll er das Stimmrecht ausüben können oder nicht. Gewiß, es ist schon so, das Stimmrecht ist ein nicht mehr gar hoch geschätztes Recht, das beweist je und je die klägliche Wahlbeteiligung der Stimmberechtigten, ihre hochgradige Gleichgültigkeit diesem Rechte gegenüber, doch dann ist erst recht nicht einzusehen, warum man nicht allen dauernd Unterstützten unterschiedslos dies Recht gönnen will. Die Sache hat aber noch eine andere Seite. Das Stimmrecht ist ein Ehrenrecht, heißt es, und nur aufrechte Männer, die die Sorge für ihre und ihrer Familie Existenz nicht andern, d. h. der Armenpflege aufhalsen, dürfen zur Stimmurne schreiten. Gut! Gibt es nun aber unter diesen selbständigen Ehrenmännern nicht ein zahlreiches Kontingent solcher, die in ihrer und ihrer Familie Existenz von ihrer reichen Sippe abhängig sind, reine Schmarotzer, oder solche, die die Sorge für sich und die Ihrigen den Leuten getrost überlassen, die nicht alle werden, nämlich den Dummen und Gutmütigen, d. h. Leute, die aus dem Schwindel leben und sich mit ernsthafter Arbeit nicht abmühen? Wird denn solchen das Stimmrecht nicht entzogen? Nein; denn sie sind nicht dauernd durch die Armenbehörde unterstützt. Weiter, gibt es unter den aufrechten Bürgern, mit denen man sich nicht genieren muß, zur Wahlurne zu schreiten, nicht eine hübsche Zahl solcher, die, wollte man denselben sittlichen Maßstab an sie anlegen, wie an die dauernd Unterstützten, auch nicht, ja noch viel weniger bestehen könnten, mit anderen Worten, gibt es nicht auch unter ihnen Liederliche, Trinker, Spieler, Wüstlinge, Prasser und Schwelger? Jeder kennt Leute solchen Schlages und be- und verurteilt sie auch im Geheimen, aber öffentlich sind und bleiben sie doch Ehrenmänner, und niemand denkt daran, ihnen das Stimmrecht zu nehmen. Warum? Weil sie nicht dauernd unterstützt, sondern reich sind, oder wenigstens den Schein des Reichtums und des Glanzes aufrecht zu halten verstehen, weil sie ja nicht vom öffentlichen, sondern vom eigenen Gelde zehren. So kommen wir nun zu der erhebenden Tatsache, daß dieselben sittlichen Mängel den einen, weil er Hilfe in Anspruch nehmen muß, zur Verurteilung und zum Entzug des Stimmrechts als Strafe führen, den andern, weil er reich ist, vor Verurteilung schützen und ihm seine Rechte unangetastet lassen. Sittliche Verschuldung sollte doch bei Armen und Reichen gleich beurteilt

werden, gleich streng oder gleich milde. Will man den Armen sittlich beurteilen und ihm wegen seiner Liederlichkeit, Arbeitsscheu 2c. das Stimmrecht entziehen, dann sollen auch alle anderen Stimmberechtigten zensiert werden, oder man unterlasse bei allen dieses Forschen nach Schuld oder Nichtschuld. — Wo in den Armengesetzen von dem Stimmrechtsentzug die Rede ist, da figuriert die betreffende Bestimmung unter den disziplinarischen Maßregeln, den Strafmaßnahmen. Wir stimmen denen bei, die sagen, ein dauernd Unterstützungsbedürftiger — und ein durch Selbstverschulden so weit Gekommener erst recht — ist schon gestraft genug, die Strafe des Stimmrechtsentzugs braucht nicht obendrein noch Platz zu greifen, und zu seiner Disziplinierung, oder besser gesagt: Erziehung, gibt es ja andere Mittel.

Bei der Beratung des Art. 66 der Bundesverfassung im Jahre 1873 schlug Nationalrat Pictet als Wortlaut vor: Kein Schweizerbürger kann seiner politischen Rechte beraubt werden, es sei denn infolge eines strafgerichtlichen Urteils oder eines Urteils, das ihn wegen Geisteskrankheit der bürgerlichen Handlungsfähigkeit verlustig erklärt, und Nationalrat Klein: Kein Kanton darf einem Bürger anders als durch strafrechtliches Urteil die bürgerlichen Ehren und Rechte entziehen. Es beliebte dann schließlich eine Fassung des Artikels, die es der Bundesgesetzgebung überläßt, die Schranken, innerhalb welcher ein Schweizerbürger seiner politischen Rechte verlustig erklärt werden kann, zu bestimmen. Eine solche Schrankenbestimmung gibt es jedoch bis zur Stunde nicht*), allerdings nicht durch „Selbstverschulden" des Bundesrates oder der Bundesversammlung. — Dem aufgeklärten, humanen und fortschrittlichen Kanton Zürich hätte es wohl angestanden, jenen von den beiden genannten Männern vor 34 Jahren ausgesprochenen Gedanken durch Aufnahme in sein neues Wahlgesetz zu sanktionieren. Damit wäre auch ein Postulat zur Revision des zürcherischen Armengesetzes bereits erfüllt worden. Ob das Zürcher Volk dadurch wild und störrisch geworden wäre, darf doch billig sehr bezweifelt werden. W

Aus der Unterstützungspraxis des Genfer Bureau Central de Bienfaisance.

(Nach dem Jahresbericht pro 1906.)

Der Genfer Arme wird in erster Linie durch das Hospice général und außerdem durch die Kirchgemeinden unterstützt. Das unbedingt zum Leben Notwendige wird durch das Hospice geliefert, das vorübergehende Hilfe gewährt oder dauernde, die monatlich ausbezahlt und für den Zeitpunkt eines Jahres im Maximum beschlossen wird. Weiter nimmt das Hospice in seinen Asylen auf oder verkostgeldet sie, Waisen und schutzlose, alte Leute. Das Bureau de Bienfaisance ist also nicht berufen, Genfern regelmäßige und periodische Unterstützung zu gewähren. Ein Institut, das keine festen Einnahmen hat, keine Kapitalien besitzt, sondern ganz von freiwilligen Gaben abhängt, kann nicht Pensionen auszahlen und Hilfe auf lange Zeit leisten. Diese Art Hilfe fällt der öffentlichen Wohltätigkeit oder den Gemeinden zu. Welche Rolle spielt also das Bureau den Genfern gegenüber? Da es allbekannt ist, daß das Hospice seiner Aufgabe nicht genügen kann und beinahe alljährlich seine Kapitalien angreifen muß und daß anderseits der Staat durch Schaffung der unentgeltlichen ärztlichen Hilfe seinerseits sich eine schwere Last aufgeladen hat, scheint es nicht in der Aufgabe des Bureau zu liegen, alle Genfer der offiziellen Armenpflege zuzuweisen, wie es das streng rechtlich eigentlich tun könnte. Die Mitglieder des Bureau wollen gewiß auch ihre

*) Zwei bezügliche Vorlagen vom 24. Dezember 1874 und 28. Januar 1877 sind vom Volke verworfen worden. Ein Entwuf des Bundesrates vom 2. Juni 1882, der aber von der Bundesversammlung nie durchberaten wurde, sagt in Art. 15 c: Das Stimmrecht wird einem Schweizerbürger entzogen, wenn er infolge liederlichen Lebenswandels der öffentlichen Unterstützung anheimfällt, während der Dauer derselben. — Im letzteren Falle kann jedoch nur der Verlust des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten ausgesprochen werden.